



# HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2017

Plenum

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes  
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Drucksache 19/5696 zu Drucksache 19/5016**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

In Nr. 12 Buchst. a wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 und 2" durch "§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

## **Begründung**

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 3 (Übergangsbestimmungen) beseitigt. Auf diese Weise wird geregelt, dass zur Vermeidung unbilliger Härten auch im Hinblick auf den in § 2 Abs. 3 nunmehr geforderten Abstand zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen/Örtlichkeiten eine Befreiung von dieser Anforderung für einen angemessenen Zeitraum möglich ist. Eine solche Härtefallregelung ist verfassungsrechtlich geboten.

Wiesbaden, 12. Dezember 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**